

**Resolution 2740 (2024)****verabschiedet auf der 9674. Sitzung des Sicherheitsrats
am 27. Juni 2024**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Straflosigkeit all derer, die für schwere internationale Verbrechen verantwortlich sind, zu bekämpfen, und der Notwendigkeit, alle vom Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda (IStGHR) und vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ) angeklagten Personen vor Gericht zu stellen, und in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf das Mandat des mit Resolution 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010 geschaffenen Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe,

unter Hinweis auf die Artikel 25 und 26 des in Anlage 1 der Resolution 1966 (2010) enthaltenen Statuts des Mechanismus betreffend die Überwachung der Strafvollstreckung beziehungsweise die Begnadigung oder Strafumwandlung,

eingedenk des Artikels 14 Absatz 4 des Statuts des Mechanismus,

unter Hinweis auf seinen mit Resolution 2637 (2022) vom 22. Juni 2022 gefassten Beschluss, den Ankläger des Mechanismus für einen Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2024 zu ernennen, und den Beschluss, dass der Ankläger des Mechanismus danach für eine zweijährige Amtszeit ernannt oder wiederernannt werden kann, ungeachtet des Artikels 14 Absatz 4 des Statuts des Mechanismus,

nach Prüfung des Vorschlags des Generalsekretärs, Serge Brammertz zum Ankläger des Mechanismus zu ernennen (S/2024/502),

unter Hinweis auf sein Ersuchen in Resolution 2637 (2022), dass der Mechanismus Schritte unternehmen soll, um klare und präzise Zeitpläne für den Abschluss aller Tätigkeiten des Mechanismus zu erarbeiten,

unter Hinweis auf seinen in Resolution 1966 (2010) gefassten Beschluss, dass der Mechanismus zunächst für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem in Ziffer 1 der Resolution genannten ersten Datum der Tätigkeitsaufnahme tätig sein wird, seinen Beschluss, vor Ablauf dieses Anfangszeitraums und danach alle zwei Jahre die Fortschritte bei der Arbeit des Mechanismus, namentlich beim Abschluss seiner Aufgaben, zu überprüfen, zu überprüfen, und seinen Beschluss, dass der Mechanismus nach jeder solchen Überprüfung für Folgezeiträume von jeweils zwei Jahren weiter tätig sein wird, sofern der Sicherheitsrat nichts anderes beschließt,

24-11727 (G)



darauf hinweisend, dass der derzeitige Tätigkeitszeitraum des Mechanismus am 30. Juni 2024 endet,

nach Durchführung seiner Überprüfung der seit der letzten Überprüfung des Mechanismus im Juni 2022 erzielten Fortschritte bei der Arbeit des Mechanismus, namentlich beim Abschluss seiner Aufgaben, gemäß Ziffer 17 der Resolution 1966 (2010) und im Einklang mit dem in der Erklärung seiner Präsidentschaft vom 4. März 2024 (S/PRST/2024/1) dargelegten Verfahren,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass der Umfang der verbliebenen Aufgaben nach Abschluss aller zentralen Verbrechensfälle und der Ermittlung der flüchtigen Personen erheblich geringer ist und dass der Mechanismus seine verbleibenden Aufgaben zügig abschließen muss,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Arbeiten des Mechanismus zur Ermittlung aller Flüchtigen, die mit der Verhaftung von Fulgence Kayishema am 24. Mai 2023 in Südafrika, gegen den der IStGHR 2001 Klage erhoben hatte, und mit der Feststellung des Anklägers im März 2024 und im Mai 2024, dass drei flüchtige Personen, gegen die der IStGHR 1995 Anklage erhoben hatte, verstorben sind, nämlich Aloy Ndimbati um den Juni 1997 und Ryandikayo und Charles Sikubwabo 1998, abgeschlossen sind, und zum Abschluss der Strafverfolgungsmaßnahmen und der richterlichen Tätigkeit in allen zentralen Verbrechensfällen mit der Aussetzung des Verfahrens im Fall Félicien Kabuga und *nimmt Kenntnis* von den gemeldeten Anstrengungen, die Doppelung von Aufgaben zwischen den Organen des Mechanismus zu beseitigen, und den sonstigen Rationalisierungsmaßnahmen, die zu einem niedrigeren Haushaltsmittelbedarf geführt haben;

2. *nimmt Kenntnis* von den vom Mechanismus der Informellen Arbeitsgruppe des Rates für die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe vorgelegten Informationen mit Szenarien und Prognosen für die verbleibenden Residualaufgaben und für eine detaillierte Prüfung der Übertragung der Aufgaben des Mechanismus gemäß dem Ersuchen des Rates in Resolution 2637 (2022), so früh wie möglich klare und präzise Zeitpläne für den Abschluss aller Tätigkeiten des Mechanismus zu erarbeiten, insbesondere auch in Bezug auf die anhängigen Fälle und die Überwachung der Strafvollstreckung, und zu gegebener Zeit Optionen für die Übertragung seiner noch verbleibenden Tätigkeiten vorzulegen;

3. *beschließt*, Serge Brammertz mit Wirkung vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2026 zum Ankläger des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe zu ernennen;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, uneingeschränkt mit dem Mechanismus zusammenzuarbeiten;

5. *fordert ferner* alle Staaten *weiter nachdrücklich auf*, zur Vollstreckung der vom IStGHR, dem IStGHJ und dem Mechanismus verhängten Strafen verstärkt mit dem Mechanismus zusammenzuarbeiten und ihm jede erforderliche Unterstützung zu leisten, und begrüßt die von bestimmten Staaten in dieser Hinsicht bereits geleistete anhaltende Unterstützung;

6. *stellt* mit Besorgnis *fest*, dass sich der Mechanismus bei der Umsiedlung freigesprochener Personen und verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, trotz einer früheren Einigung nach wie vor Problemen gegenüber sieht, *betont*, wie wichtig es ist, rasche und dauerhafte Lösungen für diese Probleme zu finden, auch als Teil eines Aussöhnungsprozesses, *befürwortet* alle diesbezüglichen Bemühungen und *wiederholt* in diesem Zusammenhang seine Aufforderung an alle Staaten, mit dem Mechanismus zusammenzuarbeiten und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren;

7. *stellt fest*, dass bei Entscheidungen über die Umsiedlung von Personen, die freigesprochen wurden oder ihre Strafe verbüßt haben, unter anderem die Bereitschaft des Herkunftsstaats, seine Staatsangehörigen aufzunehmen, die Zustimmung oder etwaige Einwände der umzusiedelnden Personen sowie die Verfügbarkeit anderer Umsiedlungsstaaten berücksichtigt werden sollen;

8. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Mechanismus die gesamte Ermittlung flüchtiger Personen abgeschlossen hat, und würdigt die Zusammenarbeit zwischen dem Mechanismus, Staaten und internationalen Organisationen, die zu diesen Entwicklungen beigetragen hat, und anerkennt diese als wichtige Schritte der Zusammenarbeit mit dem Mechanismus gemäß Ziffer 3 der Resolution 2637 (2022);

9. *betont*, dass der Mechanismus angesichts des erheblich geringeren Umfangs der verbliebenen Aufgaben als eine kleine, befristete und effiziente Struktur geschaffen wurde, deren Aufgaben und Größe mit der Zeit abnehmen werden und die über eine geringe und den verringerten Aufgaben angepasste Zahl an Mitarbeitern verfügt, und *ersucht* den Mechanismus, sich bei seinen Tätigkeiten auch weiterhin von diesen Kriterien leiten zu lassen;

10. *begrüßt* den dem Rat gemäß der Erklärung seiner Präsidentschaft (S/PRST/2024/1) vorgelegten Bericht des Mechanismus (S/2024/308) zum Zweck der Überprüfung der Fortschritte bei der Arbeit des Mechanismus, namentlich beim Abschluss seiner Aufgaben, wie mit Ziffer 17 der Resolution 1966 (2010) gefordert, und den Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Evaluierung der Methoden und der Arbeit des Mechanismus (S/2024/199), nimmt dabei Kenntnis von den Schlussfolgerungen des Amtes zur Umsetzung seiner Empfehlungen und zur Durchführung der Ziffer 10 der Resolution 2637 (2022) durch den Mechanismus;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 21. Mai 2009 über die Verwaltungs- und Haushaltsaspekte der möglichen Standortoptionen für die Archive des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und den Sitz des Residualmechanismus/der Residualmechanismen für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe (S/2009/258) und *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 31. Dezember 2025 einen aktualisierten Bericht über die Verwaltungs- und Haushaltsaspekte der möglichen Standortoptionen für die Archive des IStGHR, des IStGHJ und des Mechanismus vorzulegen und dabei zu bedenken, wie wichtig der Zugang zu den Archiven ist, um einzelstaatliche Ermittlungs- und Strafverfolgungsprozesse zu unterstützen, und die Auffassungen der maßgeblichen Staaten im Zusammenhang mit der Beherbergung der Archive zu berücksichtigen;

12. *ersucht ferner* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis zum 31. Dezember 2025 über die Optionen für die Übertragung der Aufgaben der Überwachung der Vollstreckung der Strafe und der Begnadigung oder Strafumwandlung nach Artikel 25 Absatz 2 und Artikel 26 des Statuts des Mechanismus und die Unterstützung nationaler Gerichtsbarkeiten bei der Strafverfolgung nach Artikel 28 Absatz 3 des Statuts des Mechanismus Bericht zu erstatten und dabei auf die rechtlichen, haushalts- und verwaltungsbezogenen und sonstigen Konsequenzen der einzelnen Optionen einzugehen;

13. *nimmt ferner Kenntnis* von den Auffassungen und Empfehlungen der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe zur Arbeit des Mechanismus, die in dieser Resolution zum Ausdruck kommen, und *ersucht* den Mechanismus, diese Auffassungen zu berücksichtigen, die Empfehlungen umzusetzen und auch künftig Schritte zur weiteren Verbesserung der Effizienz und einer wirksamen und transparenten Verwaltung zu unternehmen und insbesondere i) die in dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste (S/2024/199) dargelegten Empfehlungen und alle noch ausstehenden Empfehlungen aus früheren Berichten des Amtes vollständig umzusetzen,

worüber in seinem sechsten Überprüfungsbericht im Jahr 2026 Bericht zu erstatten ist, ii) klare und realistische Zeitpläne für den Abschluss aller Tätigkeiten des Mechanismus zu erstellen, iii) weiter für geografische Vielfalt und eine ausgewogenere Vertretung der Geschlechter unter den Bediensteten zu sorgen und dabei gleichzeitig die fachliche Kompetenz weiter zu gewährleisten, iv) weiter eine mit seinem befristeten Mandat vereinbare Personalpolitik umzusetzen, v) die Kosten weiter zu senken, unter anderem auch durch flexiblen Personaleinsatz, und vi) für Koordinierung und Informationsaustausch zwischen den drei Organen des Mechanismus in Angelegenheiten, die sie gleichermaßen betreffen, zu sorgen, um eine systematische Zukunftsbetrachtung und -planung zu gewährleisten;

14. *ersucht* den Mechanismus *erneut*, in seine Halbjahresberichte an den Rat Informationen über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte sowie detaillierte Informationen über die Personalausstattung und den Stellenrahmen des Mechanismus, die jeweilige Arbeitsbelastung und die damit verbundenen Kosten, aufgeschlüsselt nach Abteilung, und detaillierte Voraussagen über die Dauer der verbleibenden Aufgaben auf der Grundlage der verfügbaren Daten aufzunehmen;

15. *erinnert* daran, dass er dem Mechanismus in Resolution [2422 \(2018\)](#) nahegelegt hat, eine angemessene Lösung für den Ansatz in Bezug auf die vorzeitige Freilassung von durch den IStGHR verurteilten Personen zu erwägen, und stellt fest, dass während des Überprüfungszeitraums vom 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2020 Bedingungen für eine vorzeitige Freilassung in geeigneten Fällen festgelegt wurden und der Mechanismus die diesbezüglichen Verfahren weiterentwickelt hat;

16. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, dass die Rechte der unter der Autorität des Mechanismus inhaftierten Personen mit den anwendbaren internationalen Normen im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung, einschließlich der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen, im Einklang stehen, und unterstreicht die Bedeutung der Rolle des Mechanismus für die Aufrechterhaltung dieser Normen;

17. *ermutigt* den Mechanismus, in Anbetracht seines Residual- und zeitlich begrenzten Charakters mit den betreffenden Ländern sowie mit interessierten Stellen zusammenzuarbeiten, um die Einrichtung von Informations- und Dokumentationszentren zu erleichtern, indem er öffentliche Dokumente der Archive der Gerichtshöfe und des Mechanismus zugänglich macht, entsprechend Ziffer 15 der Resolution [1966 \(2010\)](#);

18. *stellt fest*, dass der Rat die Überprüfung der seit der letzten Überprüfung des Mechanismus im Juni 2022 erzielten Arbeitsfortschritte des Mechanismus, namentlich auch beim Abschluss seiner Aufgaben, gemäß Resolution [1966 \(2010\)](#) abgeschlossen hat;

19. *erinnert* im Hinblick auf die Stärkung der unabhängigen Aufsicht über den Mechanismus daran, dass künftige Überprüfungen nach Ziffer 17 der Resolution [1966 \(2010\)](#) die beim Amt für interne Aufsichtsdienste erbetenen Evaluierungsberichte über die Methoden und die Arbeit des Mechanismus umfassen sollen, wie in der Erklärung der Ratspräsidentschaft ([S/PRST/2024/1](#)) festgelegt;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
